

Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhaltung der Dumter Wegekapelle im Stadtteil Borghorst, Bauernschaft Dumte, gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.05.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) – SGV NRW 2023 und der §§ 172 – 174 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141; 1998 I, Seite 137).

Präambel

Zu den auffallendsten baulichen Zeugen der Volksfrömmigkeit des Münsterlandes zählen die Wege- und Prozessionskapellen. Häufig haben sie eine zentrierende Funktion. Sie stehen mitten zwischen den Höfen des Münsterlandes, an einem Brink, in der Nähe einer Eschflur oder selbstverständlich an einem Weg.

Zumeist sind sie aus dem Bemühen mehrerer Anwohner entstanden, ein für die Nachbarschaft oder gar für die Bauerschaft verbindendes Gebäude zu schaffen. Die Errichtung eines sich aus der Alltäglichkeit der Zweckarchitektur heraushebendes Gebäude für die Ausübung von Frömmigkeit unter den Gläubigen und Gleichgesinnten stand dabei im Vordergrund. In Fortsetzung dieses Traditionsbewusstseins ist die Dumter Wegekapelle als Ausdruck eines baulichen Zeugnisses der Volksfrömmigkeit und Darstellung des Zusammengehörigkeitsgefühles der Schützengesellschaft, Nachbarschaft und Bauerschaft Dumte gebaut worden. Die Erhaltungssatzung dient dem Ziel dieses Zeugnis unverfälscht für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flur 58, Flurstück 191, Dumte 29 a.

Die Begrenzung des Bereichs der Erhaltungssatzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich/Erhaltungsgrund

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht die Dumter Wegekapelle als Ausdruck eines baulichen Zeugnisses der Volksfrömmigkeit und Darstellung des Zusammengehörigkeitsgefühles als Schützengesellschaft, Nachbarschaft und Bauerschaft Dumte. Die Kapelle ist von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung aufgrund ihrer architektonischen Konzeption für die Bauerschaft Dumte als auch für die Stadt Steinfurt und Zeugnis von Traditionsbewusstsein.

Diese Satzung dient dazu, dass die Kapelle in ihrer architektonischen Konzeption für die Nachwelt unverändert erhalten bleibt. Die Dumter Kapelle wurde als Landhaus mit Bezug zum landschaftsbezogenen Bauen entworfen. Das alles überspannende flach geneigte Satteldach besitzt eine 3-jochige Gliederung im Grundriss. Getragen wird dieses Dach von je 4 traufseitig angeordneten Säulen. Diese Rundsäulen interpretieren baugeschichtlich ihre Vorbilder in moderner Form. Gestalterisch sind die Architekturelemente von Basis, Grundplatte, Säule, Deckplatte und Kapitel gegliedert. Repräsentative Dekorationselemente bilden auch die konstruktiv gestalteten Windverbände der Giebel. Der schmückende Charakter beider Elemente ist die Darstellung moderner Interpretation traditioneller Stilelemente.

Eingerückt ist der rechteckige Andachtsraum mit seinen kreuzförmig angeordneten Öffnungen. Hier befinden sich Fenster- und Türanlage. Eine umlaufende oberlichtartige Befensterung stellt die Verbindung zwischen den schützenden Wandflächen und dem beschirmenden Dach her. Eine besondere Betonung in ihrer Gestaltung hat die Apsis des Andachtsraumes.

Zugang und Apsis liegen sich gegenüber. In dieser baulich erhöhten Apsis befindet sich der Standort des Wegekreuzes mit dem historisch wertvollen Korpus. Der Innenraum ist schlicht gestaltet. Der ausgewogenen proportionierte Innenraum mit seinen lichtdurchfluteten Außenwänden ist schlicht gestaltet. An Baustoffen wurden heimische Materialien verwendet, wie naturbelassene Holzschalung, rote Ton-Dach-Ziegel, Ziegel und Münsterländer Sandstein. Versehen ist die Kapelle mit dem weltlichen und christlichen Symbol, Kugel und Kreuz.

Die unverändert zu erhaltende Kapelle ist im Bauplan, Baubeschreibung und Bildband 1 – 11 dargestellt und beschrieben. Bauplan, Beschreibung und Bildband sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist eine Baugenehmigung erforderlich für den Abbruch, die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die architektonische und städtebauliche Gestalt durch die beabsichtigte Errichtung, Änderung, Nutzung und Erweiterung nicht beeinträchtigt und verändert wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer die Kapelle in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, ändert, erweitert oder neu errichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Kuß
Bürgermeister
und Vorsitzender des Rates

gez. Haverkamp
Schriftführer